

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes - Verbändebeteiligung v. 07.08.2020

Verband:	DSLV Bundesverband Spedition und Logistik
Datum:	24. August 2020

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
1	§ 5: Nach Absatz 6 soll ein Absatz 6a eingefügt werden.	inhaltlich	Die Begriffsbestimmung in § 5 Abs. 6a, neue Fas- sung, ist im Sinne einer Klarstellung zu begrüßen. Al- lerdings gibt es in der Praxis immer wieder Diskussio- nen, ob der Umschlag beim Spediteur noch als Be- förderung oder als Lagerung anzusehen ist. Im letz- teren Falle wäre eine Umgangsgenehmigung nach §§ 12 ff. StrlSchG erforderlich.	Im Hinblick auf den neuen Absatz 6a im § 5 sollte auch ein neuer Absatz 21a aufgenom- men werden, mit folgendem Wortlaut: „Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt. Ist die- ser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.“ Beispiel: Beim Spediteur werden Fahrzeuge mit radioaktiven Stoffen entladen, die Ver- sandstücke für die Weiterbeförderung auf der nächsten Teilstrecke der logistischen Strecke bereitgestellt. Die Weiterbeförde- rung kann erst am nächsten Tag oder am Wochenende am nächsten Werktag erfol- gen. In der Regel gehen die Behörden davon aus, dass Versandstücke, die über Nacht in der Umschlaghalle bereitgestellt werden,

Lfd. Nr.	<u>Bezug im Entwurf</u> [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	<u>Art der An- merkung</u> [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	<u>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</u>	<u>Ggf. angeregte Änderung</u>
				dem Umgang im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG unterliegen, der Spediteur also im Besitz einer Umgangsgenehmigung sein muss.